

Erklärung des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung

bei Beschäftigungen in der Gleitzone mit Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR und 1.300,00 EUR

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags, erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenansprüche. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

- Ich möchte auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone in der Rentenversicherung verzichten. Es soll das tatsächliche Arbeitsentgelt für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge zu Grunde gelegt werden. Über die Auswirkung auf das zur Auszahlung verbleibende Nettoentgelt wurde ich von meinem Arbeitgeber informiert.
- Ich wünsche die Anwendung der Gleitzone-Regelung auch in der Rentenversicherung und somit die Berechnung des Rentenversicherungsbeitrages aus einem verminderten Arbeitsentgelt. Über die sich dadurch ergebende rentenmindernde Auswirkung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde ich von meinem Arbeitgeber informiert.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber (Firmenstempel)

Die Verzichtserklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden! Geht die Verzichtserklärung innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend!